

# **Satzung für die Betreuung an der Grundschule Sandsbach**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten gleichermaßen für die Mittagsbetreuung sowie für die verlängerte Mittagsbetreuung. Beide Angebote werden im Folgenden zusammenfassend als „Betreuung“ bezeichnet.

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Herrngiersdorf folgende Satzung:

## **Erster Teil**

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung, Ziele der Betreuung**

- 1) Die Gemeinde Herrngiersdorf betreibt eine Betreuung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- 2) Die Einrichtung ermöglicht die Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Sandsbach vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis zur Abholung, spätestens jedoch bis zum Ende der Öffnungszeiten. Die Dauer der Betreuung wird von der Gemeinde Herrngiersdorf nach Anhörung der Schulleitung und des Betreuungspersonals unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs jährlich festgesetzt. Die Betreuung ist an allen regulären Schultagen geöffnet, mit Ausnahme des ersten und letzten Schultages.
- 3) Der Aufenthalt der Kinder wird mit sozial- und freizeitpädagogischen Ansätzen gestaltet. Es besteht kein Anspruch auf Hausaufgabenhilfe und Hausaufgabenüberwachung durch das Betreuungspersonal.
- 4) Die Mittagsverpflegung ist nur für Schülerinnen und Schüler möglich, für die eine Betreuung bis mindestens 14 Uhr gebucht ist.

### **§ 2**

#### **Personal**

- 1) Die Gemeinde Herrngiersdorf stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Betreuung notwendige Personal.
- 2) Die Betreuung der Kinder ist durch geeignetes Personal zu sichern.

## **Zweiter Teil:**

### **§ 3**

#### **Anmeldung**

- 1) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Erziehungsberechtigten. Der Antrag ist bis zum 1. Oktober des laufenden Schuljahres bei der Verwaltung der Grundschule Sandsbach einzureichen.
- 3) Die Betreuung ist für ein komplettes Schuljahr zu buchen. Für die gebuchten Zeiten besteht Anwesenheitspflicht. Änderungen der Buchungen können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

### **§ 4**

#### **Aufnahme in die Betreuung**

- 1) Aufnahme und Gruppengröße richten sich nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht
  - a) ab dem Schuljahr 2026/2027 für alle Kinder der 1. Klassenstufe,
  - b) ab dem Schuljahr 2027/2028 für alle Kinder der 1. bis 2. Klassenstufe,
  - c) ab dem Schuljahr 2028/2029 für alle Kinder der 1. bis 3. Klassenstufe,
  - d) und ab dem Schuljahr 2029/2030 für alle Kinder der 1. bis 4. Klassenstufe.
- 2) Bis zur Erfüllung des vollumfänglichen Rechtsanspruchs ab dem Schuljahr 2029/2030 erfolgt die Aufnahme in die Betreuung nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  - a) Kinder alleinerziehender berufstätiger Eltern.
  - b) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.
  - c) Kinder, deren beide Eltern berufstätig sind.Die Erziehungsberechtigten werden über die Aufnahme des Kindes schriftlich informiert.
- 3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich befristet zum Schuljahresende und muss für jedes Schuljahr neu beantragt werden.
- 4) Eine spätere Aufnahme während des Schuljahres ist möglich.

## **§ 5**

### **Regelmäßige Betreuung**

- 1) Die Betreuung findet während der Schulzeit, beginnend ab dem Schulende statt. Die regelmäßige Betreuung kann wahlweise 2 bis 5 Wochentage umfassen. Der gewünschte Umfang ist durch die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung verbindlich anzugeben.
- 2) Während der Ferien und an gesetzlichen Feiertagen bleibt die Betreuung geschlossen.

## **§ 6**

### **Vorübergehende Betreuung in Notfällen**

- 1) Die vorübergehende Aufnahme von Schülern in Notfällen (z. B. schwere Krankheit des Erziehungsberechtigten) ist bei freien Betreuungsplätzen möglich.
- 2) Der Bedarf ist dem Betreuungspersonal durch den Erziehungsberechtigten rechtzeitig unter Angabe einer Begründung und der voraussichtlichen Dauer des Notfalles schriftlich mitzuteilen.
- 3) Das Betreuungspersonal informiert die Schulleitung und die Gemeinde Herrngiersdorf.

## **§ 7**

### **Heimweg, Verhinderung an der Teilnahme**

- 1) Für den Heimweg gelten die gesetzlichen Regelungen des Schulweges.
- 2) Soll das Kind auf Dauer von einer dritten Person abgeholt werden, ist dies bei der Anmeldung schriftlich zu erklären.
- 3) Erfolgt die Abholung im Einzel- oder Ausnahmefall von einer dritten Person, so ist das Betreuungspersonal hiervon rechtzeitig zu verständigen.

## **Dritter Teil**

## **§ 8**

### **Abmeldung, Ausscheiden**

Bei Wegzug oder sonstigen schwerwiegenden Gründen, z. B. schwere Erkrankung, ist eine Abmeldung zum Monatsende mit einer Frist von zwei Wochen zulässig.

Das Ausscheiden aus der Betreuung während des Schuljahres erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

## **§ 9**

### **Ausschluss**

- 1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt mehr als fünfmal unentschuldigt gefehlt hat,
  - b) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
  - c) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
  - d) die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung mit der Bezahlung von mehr als 2 Monatsgebühren im Rückstand sind,
  - e) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten.
- 2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Gemeinde Herrngiersdorf nach Anhörung der Erziehungsberechtigten, der Schulleitung und des Betreuungspersonals. Bei Ausschluss ist die Gebühr bis zum Ende des Monats, an dem der Ausschluss wirksam wird, zu bezahlen.
- 3) Der weitere Besuch des Kindes kann bei Ziffer 1 d unter der auflösenden Bedingung, dass die Gebühren vor Beginn des Monats bezahlt werden, zugelassen werden.

## **Vierter Teil**

## **§ 10**

### **Betretungsregelungen**

- 1) Personen, die an übertragbaren und meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen die Räume der Betreuung nicht betreten.
- 2) Der Aufenthalt in den Räumen der Betreuung ist nur dem Betreuungspersonal, den angemeldeten Kindern und Personen, die aus dienstlichen Gründen anwesend sind (z. B. Schulleitung, Reinigungspersonal, Bauhofmitarbeiter), gestattet.
- 3) Das Betreuungspersonal ist berechtigt, unbefugt anwesende Personen aus den Räumen der Betreuung zu verweisen und übt insoweit das Hausrecht im Namen der Gemeinde Herrngiersdorf aus.

## **§ 11**

### **Unfallversicherung, Haftung**

- 1) Für Kinder der Betreuung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 8 Buchstabe b) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Danach sind Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Schule, während des Aufenthalts in der

Betreuung sowie während deren Veranstaltungen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

- 2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Betreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 3) Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Schüler wird keine Haftung übernommen.
- 4) Unbeschadet von Abs. 2 haftet die Gemeinde Herrngiersdorf für Schäden, die sich aus der Benutzung der Betreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Herrngiersdorf zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Herrngiersdorf nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- 5) Die Erziehungsberechtigten haften für alle Schäden, die ihr Kind der Gemeinde Herrngiersdorf oder Dritten während der Betreuung schuldhaft zufügt.

## **§ 12**

### **Gebühren**

Für den Besuch der Betreuung werden Gebühren, für die Inanspruchnahme des Mittagessens ein Kostenersatz nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Sandsbach vom 20.10.2022 außer Kraft.

Herrngiersdorf, 05.03.2026



Ida Hirthammer  
1. Bürgermeisterin